

Organisationsreglement

Die Aufsichtskommission beschliesst gestützt auf § 9 Abs. 1 lit. b. des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht; BGS 212.151) das folgende Organisationsreglement für die BVG- und Stiftungsaufsicht:

1. Grundsätzliches

Art. 1 Zweck und Inhalt

Gestützt auf § 9 des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht) regelt das vorliegende Organisationsreglement die Aufgaben und Kompetenzen der Aufsichtskommission und der Geschäftsleitung der BVG- und Stiftungsaufsicht.

Art. 2 Leitungsorgane

Leitungsorgane der BVG- und Stiftungsaufsicht sind:

- die Aufsichtskommission (§§ 7, 8 und 9 EG Stiftungsaufsicht)
- die Geschäftsleitung (§§ 7, 11 und 12 EG Stiftungsaufsicht)

Art. 3 Grundsätze, Aufgabenteilung und Zusammensetzung

Die Aufsichtskommission ist für die strategische Führung der BVG- und Stiftungsaufsicht, die Geschäftsleitung für die operative Führung zuständig und verantwortlich.

Die Aufsichtskommission setzt sich aus

- drei vom Regierungsrat gewählten verwaltungsunabhängigen Mitgliedern und
 - der Geschäftsleitung der BVG- und Stiftungsaufsicht (von Amtes wegen mit beratender Stimme)
- zusammen (§ 8 EG Stiftungsaufsicht).

2. Aufsichtskommission

Art. 4 Aufgaben der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission hat als strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan die folgenden Aufgaben (§§ 9 und 19 EG Stiftungsaufsicht):

- a) Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung
- b) Erlass eines Organisationsreglementes und eines Leistungsauftrages
- c) Überwachung der Geschäftsführung der BVG- und Stiftungsaufsicht und Erteilung der nötigen Weisungen
- d) Verabschiedung des Voranschlages
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- f) Behandlung von Aufsichtsbeschwerden gegen die BVG- und Stiftungsaufsicht
- g) Wahl der Revisionsstelle

- h) Erlass einer Gebührenordnung bis spätestens 1. Januar 2014, die im Grundsatz für die BVG- und Stiftungsaufsicht kostendeckende Gebühren vorsieht

Weitere Aufgaben:

- i) Risikomanagement: Erfassung, Bewertung und Steuerung der Risiken
- j) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Dritten, die von besonderer Bedeutung für die BVG- und Stiftungsaufsicht sind
- k) Behandlung von Rechtsstreitigkeiten mit besonderer Bedeutung für die BVG- und Stiftungsaufsicht (Einleitung von Prozessen, Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, Abschluss von Vergleichen) und Ernennung von Rechtsvertretern
- l) Wahl der Protokollführerin oder des Protokollführers, die oder der nicht Mitglied der Aufsichtskommission sein muss
- m) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- n) Regelung der Zeichnungsberechtigung der BVG- und Stiftungsaufsicht
- o) Genehmigung der Stellenbeschreibung der Geschäftsleitung
- p) Genehmigung der Spesenabrechnungen und der Arbeitszeitkorrekturen der Geschäftsleitung
- q) Genehmigung von Kurs- und Tagungsteilnahmen der Geschäftsleitung

Art. 5 Externe Kommunikation

Die Aufsichtskommission legt die Zuständigkeiten für die externe Kommunikation fest.

Art. 6 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

- a) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Aufsichtskommission und ist für die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Aufsichtskommission sowie für die Überwachung der laufenden Geschäfte zuständig.
- b) Sie oder er vertritt die BVG- und Stiftungsaufsicht gegenüber dem Volkswirtschaftsdepartement, dem Regierungsrat und dem Kantonsrat und seinen Kommissionen.
- c) Sie oder er beruft die Sitzungen der Aufsichtskommission ein (Art. 7).
- d) Bei Eintreten wesentlicher Ereignisse, welche dringendes Handeln erfordern, leitet die Präsidentin oder der Präsident sofort die erforderlichen vorläufigen Massnahmen ein und beruft unverzüglich eine Sitzung ein.
- e) Sie oder er kann Aufgaben anderen Mitgliedern übertragen.
- f) Die Präsidentin oder der Präsident ist für die jährliche Mitarbeiterbeurteilung der Geschäftsleitung nach dem geltenden System der kantonalen Verwaltung Solothurn zuständig. *(Hinweis: Mit dieser Lösung kann die Aufsichtskommission als Weiterzugsinstanz fungieren. Eine Weiterzugsinstanz ist im Beurteilungssystem des Kantons vorgesehen.)*

Art. 7 Sitzungen

Die Präsidentin oder der Präsident beruft mindestens zweimal jährlich eine Sitzung ein. Zusätzliche Sitzungen werden bei Bedarf von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes der Aufsichtskommission oder der Geschäftsleitung unter Angabe der Gründe einberufen.

Die Traktanden werden in der Einladung bekannt gegeben. In der Regel werden die Sitzungsunterlagen gleichzeitig versandt.

Die Einberufung mit Traktandenliste und Unterlagen erfolgt in der Regel spätestens 7 Tage vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Der Vorsitz wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle von einem anderen Mitglied geführt.

Die Geschäftsleitung der BVG- und Stiftungsaufsicht nimmt von Amtes wegen und mit beratender Stimme an den Sitzungen der Aufsichtskommission teil (§ 8 Abs. 1 lit. b. EG Stiftungsaufsicht).

In besonderen Fällen können weitere Personen zu den Sitzungen eingeladen werden. Diese können fachliche Stellungnahmen abgeben und Fragen der Aufsichtskommission beantworten, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zirkulationsbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Aufsichtskommissionssitzung aufzunehmen.

Die Präsidentin oder der Präsident kann in begründeten Fällen die telefonische Teilnahme an einer Aufsichtskommissionssitzung (Konferenzgespräch) oder mittels eines ähnlichen Kommunikationsmittels erlauben. Eine solche Teilnahme via Telekommunikation ist der physischen Anwesenheit des betreffenden Mitglieds an der Sitzung gleichgestellt.

Art. 9 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Aufsichtskommission wird ein Protokoll geführt, welches von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet und innert drei Wochen versandt wird.

Die Protokolle sind zu nummerieren und enthalten in der Regel für jedes Traktandum eine Darstellung der Grundlagen, der Anträge (Gegenanträge) sowie der Beschlüsse. Auf Verlangen eines Mitglieds werden die abgegebenen Diskussionsvoten protokolliert.

Das Protokoll enthält im Anhang die hängigen Aufträge und Traktanden.

Die Protokolle werden von der Aufsichtskommission genehmigt.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung der Aufsichtskommission

Die Mitglieder der Aufsichtskommission zeichnen kollektiv zu zweien, entweder mit einem anderen Mitglied der Aufsichtskommission oder mit einer anderen Person, welcher die Aufsichtskommission ein Zeichnungsrecht eingeräumt hat.

Art. 11 Sorgfalts- und Treuepflichten

Die Mitglieder erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Anstalt in guten Treuen.

Die Mitglieder haben ihre Beziehungen zu Stiftungen im klassischen Bereich und Stiftungen oder anderen Einrichtungen im BVG-Vorsorgebereich der Aufsichtskommission offenzulegen, soweit es sich dabei um Einrichtungen handelt, die von der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn beaufsichtigt werden. Offenzulegen sind zudem Beziehungen zu Unternehmungen, welche diese Stiftungen und Einrichtungen beraten oder ihnen gegenüber Dienstleistungen erbringen. Im Zweifelsfall entscheidet die Aufsichtskommission über die Vereinbarkeit einer Tätigkeit eines Mitglieds mit den Aufgaben der BVG- und Stiftungsaufsicht.

Art. 12 Diskretionspflicht

Die Mitglieder und die Protokollführerin oder der Protokollführer sind über alle Angelegenheiten der BVG- und Stiftungsaufsicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 13 Recht auf Auskunft und Einsicht

In den Sitzungen der Aufsichtskommission sind alle Mitglieder sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen der Aufsichtskommission kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten oder anderen zuständigen Personen Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte verlangen sowie an internen Sitzungen der BVG- und Stiftungsaufsicht teilnehmen.

Wenn es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden

3. Geschäftsleitung

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung führt die operativen Geschäfte der BVG- und Stiftungsaufsicht. Sie vertritt die BVG- und Stiftungsaufsicht gegenüber Dritten.

Ihre Aufgaben und Kompetenzen umfassen insbesondere:

- a) Selbständige Wahrnehmung der Aufgaben nach Gesetz und Verordnungen
- b) Vorbereitung der Geschäfte der Aufsichtskommission
- c) Anträge an die Aufsichtskommission stellen
- d) Regelmässige schriftliche und mündliche Berichterstattung über die Tätigkeit der BVG- und Stiftungsaufsicht an die Aufsichtskommission.
- e) Erstellung des Voranschlages, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes nach den Vorgaben des Kantons zuhanden der Aufsichtskommission
- f) Rechnungsführung nach den Vorgaben des Kantons
- g) Einrichtung eines wirksamen, nachvollziehbaren und effizienten Internen Kontrollsystems

- h) Unverzögliche Meldung ausserordentlicher Vorkommnisse an die Aufsichtskommission und an das Volkswirtschaftsdepartement
- i) Verwendung der Ausgabenkredite nach den Vorgaben des Kantons und bis zum bewilligten Beitrag des Kantons
- j) Ausarbeiten der Stellenbeschreibungen und Genehmigung der Stellenbeschreibungen der Mitarbeiter
- k) Personalrekrutierung nach den Vorgaben des Kantons
- l) Jährliche Mitarbeiterbeurteilung nach den Vorgaben des Kantons
- m) Genehmigung der Spesenabrechnungen und der Arbeitszeitkorrekturen der Mitarbeiter nach den Vorgaben des Kantons
- n) Genehmigung von Kurs- und Tagungsteilnahmen der Mitarbeiter nach den Vorgaben des Kantons

Art. 15 Ausstand

Alle Mitarbeiter der BVG- und Stiftungsaufsicht treten in den Ausstand bei der Behandlung von Geschäften, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

4. Schlussbestimmungen

Art. 16 Genehmigung durch den Regierungsrat / Inkrafttreten

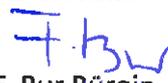
Das Organisationsreglement ist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Es tritt am Tage der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 17 Befristung des Organisationsreglementes

Das Organisationsreglement gilt bis zur Ausserkraftsetzung des EG Stiftungsaufsicht.

Solothurn, 20. Juni 2012

BVG- und Stiftungsaufsicht
Aufsichtskommission


F. Bur Bürgin


U. Affolter
Präsidentin